

Konformitätserklärung für Lebensmittelbedarfsgegenstände

Produktbezeichnung:	Zellglas Btl. 85x145	Art.-Nr. GEVIS:	
		Art.-Nr. BÄKOS:	670034

Allgemeine Angaben

Hersteller/Lieferant:	Helmut Schmidt Verpackungsfolien GmbH		
Straße/Postfach:	In der Brückenwiese4		
Postleitzahl:	53639	Ort:	Königswinter
Telefon:	02244 92570	Telefax:	02244 925757
E-Mail:	info@schmidt-verpackungsfolien.de		
Ansprechpartner:	Guido Jonas		
Artikel- Nr. Lieferant:	330-85		
EAN:			

Erklärung

Hiermit bestätigen wir, dass die an die BÄKO-ZENTRALE eG gelieferten Verpackungsmaterialien und Lebensmittelbedarfsgegenstände den deutschen und EU-rechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, insbesondere der VO (EG) 178/2002, der VO (EG) 1935/2004, der VO (EG) 2023/2006, dem LFGB und der BedarfsgegenständeVO sowie den BfR-Empfehlungen. Alle Gegenstände sind nach Artikel 15 der VO (EG) 1935/2004 gekennzeichnet. Die Rückverfolgbarkeit der angelieferten Materialien ist gewährleistet. Die Materialien geben keine Stoffe ab, die die Gesundheit gefährden können oder das Lebensmittel negativ beeinflussen. Weder die Produkte selbst noch eingesetzte Druckfarben, Lacke und Klebstoffe enthalten als Rohstoff oder als bekannte Verunreinigung giftige oder sehr giftige Stoffe oder krebserzeugende, erbgutverändernde und/oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe.

Verpackungen entsprechen darüber hinaus insbesondere der VO (EG) 372/2007, der RL 94/62/EG und dem Verpackungsgesetz. Zellglas entspricht der RL 2007/42/EG in der jeweils gültigen Fassung.

Maschinen und Anlagenteile entsprechen darüber hinaus den zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gültigen einschlägigen Normen für Lebensmittelmaschinen und -geräte. Wir bestätigen, dass die bearbeiteten Lebensmittel durch unsere Anlage bei bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht negativ beeinflusst werden. Es können von uns freigegebene „Food Grade“ Schmierstoffe (z.B. „H1“) eingesetzt werden.

Lacke und Beschichtungen entsprechen der VO (EU) 2018/213 und der VO (EG) 1935/2004.

Schmierstoffe sind unbedenklich und für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet (z.B. NSF-H1, „Food Grade“, o.ä.). Die aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter (Erstellungsdatum nicht älter als 2 Jahre) und technischen Merkblätter/Produktbeschreibungen sind beigelegt.

Reinigungsmittel sind für die Reinigung in Lebensmittelbetrieben und insbesondere für die Reinigung von Oberflächen mit Lebensmittelkontakt bei bestimmungsgemäßer Anwendung gemäß mitgelieferter Gebrauchsanleitung geeignet. Die aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter (Erstellungsdatum nicht älter als 2 Jahre) / technische Merkblätter / Produktbeschreibungen und ggf. vorhandene Gutachten sind beigelegt.

Das oben genannte Produkt ist

- ☐ geeignet für alle Lebensmittel
- ☐ geeignet ☒ **nicht geeignet für folgende Lebensmittel und/oder Arten von Lebensmitteln, ggf. unter Berücksichtigung nachfolgend spezifizierter Temperatur- und/oder Lagerungsbedingungen**
(bitte ggf. Beiblatt verwenden):

Flüssige oder zu feuchte Lebensmittel!

Das Risiko der grundsätzlichen Eignung unserer Produkte für die konkret beabsichtigte Verwendung/Befüllung obliegt dem Befüller. Ggf. sind von diesem ausreichend Eigenversuche durchzuführen., um die Eignung der Produkte für die beabsichtigte Verwendung sicherzustellen.
Diese Erklärung bezieht sich auch, insbesondere bei den gesetzlichen Bestimmungen, auf die Erklärung meiner Vorlieferanten.

Bei Lacken/Beschichtungen: Höchstes Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Produktes festgestellt wurde:

Dokument: Konformitätserklärung LM-BdG	Stand: 17.09.2018	Gedruckt am: 07.01.2019	Seite 1/3
--	-----------------------------	-----------------------------------	------------------

Königswinter, 07.01.2019

Ort, Datum

Helmut Schmidt
Helmut Schmidt
Stempel und Unterschrift des Herstellers/Lieferanten
In der Brückenwiese 4
53639 Königswinter
Tel.: 02244/9257-0 Fax: 9257-57
mail: info@schmidt-verpackungsfolien.de
home: www.schmidt-verpackungsfolien.de

Dokument: Konformitätserklärung LM-BdG	Stand: 17.09.2018	Gedruckt am: 07.01.2019	Seite 3/3
--	-----------------------------	-----------------------------------	------------------